

Aktenzeichen: Os 68/03
5132 Js 8275/03
Vom 21. Juli 2003

LANDGERICHT ZWEIBRÜCKEN

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

[REDACTED]

Verteidiger: RA

[REDACTED]

wegen Betruges

hier: Beschwerde der Beschuldigten gegen die mit Beschluss
des Amtsgerichts Landstuhl vom 31. März 2003 getroffene
Durchsuchungsanordnung

hat die 1. Strafkammer des Landgerichts Zweibrücken durch den

[REDACTED]

am 21. Juli 2003

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde der Beschuldigten wird als unbegründet
verworfen.

G r ü n d e :

Gegen die Beschuldigte wird ermittelt wegen Tatverdachts des
Vergehens des Betruges (§ 263 StGB) auf die Strafanzeige der
Kassenärztlichen Vereinigung Pfalz vom 17. März 2003. Die KV
hat folgende Sachverhalte angezeigt: die Tagesprofile der Quar-
tale, 1, 2 und 4/2001 zeigten deutliche Überschreitungen, bei-
spielsweise hätte die Beschuldigte an einem Tag im Quartal
1/2001 46,09 Stunden Patientenkontakt gehabt haben müssen, um
die geltend gemachten ärztlichen Leistungen neben sonstigen

Positionen honorarfähig erbracht haben zu können. Darüber hinaus hätte die Beschuldigte z.B. im 1. Quartal 2001 in 67 Fällen im Vorquartal bereits abgerechnete Leistungen als sogenannte "Nachzüglerfälle" nochmals abgerechnet. Schließlich sollen im Zeitraum von 1999 bis 2002 in 86 Fällen teilweise über mehrere Quartale hin die Behandlung verstorbener Patienten abgerechnet worden sein.

Mit ihrer zulässigen Beschwerde wendet sich die Beschuldigte gegen den die Durchsuchung ihrer Wohnung und Praxisräume, ihrer Person sowie ihres gesamten Besitzes anordnenden Beschluss des Amtsgerichts Landstuhl vom 31. März 2003. Sie ist der Auffassung, dass die angegriffene Maßnahme rechtswidrig sei. Zur Begründung ist ausgeführt, dass durch eine (endgültige) Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO in dem früher gegen sie geführten Ermittlungsverfahren -Az. 5132 Js 10045/02- ein Verfahrenshindernis in Form des Strafklageverbrauchs bestehe.

Bezüglich des weiteren Beschwerdevorbringens kann auf den anwaltlichen Schriftsatz vom 30. Juni 2003 verwiesen werden.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Zwar ist der Verteidigung insoweit zu folgen, dass bei einer Verfahrenseinstellung gemäß § 153 a StPO nach Erfüllung der einem Beschuldigten auferlegten Verpflichtung das Verfahrenshindernis des Strafklageverbrauchs für die "gesamte Tat im Sinne des § 264 StPO" eintritt. Nicht gefolgt werden kann ihrer Auffassung, dass hier die frühere Verfahrenseinstellung den Tatzeitraum von 1998 bis 2001 gänzlich erfasst gehabt hätte. Das ist nicht der Fall. Vielmehr liegen beiden Verfahren in Tatmehrheit stehende Handlungen zugrunde, die nicht als eine Tat im Sinne des § 264 StPO behandelt werden können. Die der neuerlichen Strafanzeige der Kassenärztlichen Vereinigung zugrunde liegenden Sachverhalte sind von demjenigen der Einstellung nach § 153 a StPO in dem früher gegen die Beschuldigte geführten Ermittlungsverfahren (Abrechnungsbetrug Quartal 3/01) klar abgegrenzte Einzelereignisse. Über diese gesonderten Sachverhalte ist bisher noch keine Entscheidung getroffen

worden, aus der ein teilweiser Strafklageverbrauch hätte erwachsen können. Auf einen Vertrauensschutz insoweit kann sich die Beschuldigte auch ernstlich nicht berufen, nachdem der frühere Untersuchungsgegenstand -betrügerische Abrechnung 3. Quartal 2001- eindeutig festgelegt und dokumentiert war. Zum einen war er umrissen durch den Inhalt der Strafanzeige der Kassenärztlichen Vereinigung Pfalz (Bl. 1 ff d. BA 5132 Js 10045/02), der Bekanntgabe des Gegenstandes der Ermittlungen an die Beschuldigte durch Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. April 2002 (Bl. 135 d. BA), den Vermerk des Dezernenten vom 16. Juli 2002 (Bl. 144 ff d. BA) zur Schadensschätzung und das Schreiben des Dezernenten vom 8. August 2002 an die Anzeigerin (Bl. 151 f d.BA). Danach war auch für die Beschuldigte eindeutig erkennbar, welche Straftat ihr zum Vorwurf gemacht wurde und zum Verfahrensabschluss welcher prozessualen Tat sie die Auflage nach § 153 StPO zu erfüllen hatte, nämlich lediglich bezogen auf den Untersuchungsgegenstand betrügerische Abrechnung 3. Quartal 2001 (zum Merkmal des Vertrauensschutzes als Auslegungskriterium für den Begriff der Tat vgl. auch BGH NStZ 98, 251 m.w.N.).

Soweit die Verteidigung meint, aus der Verfügung der Staatsanwaltschaft Frankenthal vom 10. April 2002 (Bl. 143 d.BA) herleiten zu können, dass der gesamte Zeitraum 1998 bis 2001 Gegenstand des früheren Ermittlungsverfahrens gewesen sei und sich die Einstellung demnach auf diesen gesamten Zeitraum erstrecke, kann dem nicht gefolgt werden. Die Beiziehung von Unterlagen zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes von der KV (Anzahlstatistiken der Beschuldigten für die Quartale 1 bis 4/01; Schriftverkehr zwischen der KV Pfalz, ihren Prüfungsgremien und der Beschuldigten, soweit er zur Beurteilung ihres Abrechnungsverhaltens in 1998 bis 2001 von Bedeutung sei, z.B. der Vorhalt unwirtschaftlicher Behandlungsweise, Änderungsbescheide u.a.; die die Beschuldigten betreffenden Protokolle und Bescheide der Prüfungs- und Beschwerde-gremien der KV aus den letzten 3 Jahren sowie die die Beschuldigte betreffenden

Quartalshonorarkonten, (Quartale 1-4/01) begründet nicht die Annahme, dass der gesamte Zeitraum 1998 bis 2001 als Gegenstand des Ermittlungsverfahrens quasi deckungsgleich die Einstellung für diesen Zeitraum festlegen würde. Auch die Auffassung jede weitere Ermittlungstätigkeit sei unzulässig, wenn wie hier ein unbehebbares Verfahrenshindernis vorliege, kann in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten bleiben. Die Verteidigung schränkt diese Aussage selbst ein z.B. für den Fall des Steuerpflichtigen, der sich einlässt, die falschen Angaben in seiner Steuererklärung beruhten auf einem Versehen; dort möge es zulässig sein, auch Unterlagen bezüglich verjährter Tatzeiträume sicherzustellen, um z.B. den Nachweis zu führen, dass der Beschuldigte bereits in den Vorjahren, d.h. in verjährten Tatzeiträumen fehlerhafte Angaben gemacht hat. Nichts anderes ergibt sich im Prinzip hier. Auch hier dürfen Unterlagen angefordert und ausgewertet werden, um Feststellungen zur Beurteilung der Persönlichkeit, des Abrechnungsverhaltens sowie der finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten ^{zu treffen} ~~beigezogen werden~~. Die Anforderung dieser Unterlagen diene offenbar nicht der Ausweitung der ^{Verfolgung} ~~untersuchten prozessualen Tat~~ auf andere Taten (Quartale), weil die erste Strafanzeige der Kassenärztlichen Vereinigung keinerlei Anhaltspunkte insoweit enthalten hatte. Die Beurteilung des allgemeinen Abrechnungsverhaltens eines Kassenarztes, seines Umsatzes und der Ergebnisse bisheriger Wirtschaftlichkeitsprüfungen wird regelmäßig notwendige Voraussetzung zur vorläufigen Einschätzung des Verschuldens und der damit zusammenhängenden Frage der Bemessung der Höhe eines Betrugsschadens sein. Weiter ist zu bedenken, dass es zur Beurteilung eines möglicherweise bewusst fehlerhaften Leistungsansatzes für einen Patienten etwa im Quartal 4/2001 sehr wohl von Bedeutung sein kann, welche Behandlungen wegen welcher Erkrankungen bereits in den Vorquartalen stattgefunden haben. Schließlich dienen sicher gestellte Unterlagen ggfs. auch als Grundlage für etwa erforderliche Patientenvernehmungen sowie, sofern handschrift-

liche Eintragungen erfolgten, u.U. zur Feststellung des Urhebers. Nach alledem ergibt sich, dass weitere Ermittlungstätigkeit grundsätzlich zulässig bleiben kann, wenn wegen bereits ausgeurteilter bzw. hier durch Sanktion eingestellter Taten ein Verfahrenshindernis vorliegt.

Für die Frage eines Verfahrenshindernisses wegen verbotener Doppelverfolgung identischer Lebenssachverhalte kommt es ausschlaggebend auch nicht auf den Umfang angestellter Ermittlungen sondern auf Art und Spezifizierung der abschließenden Entscheidung über die einzelnen Tatvorwürfe an. Selbst wenn man davon ausgeht, dass im früheren Ermittlungsverfahren auch die Aufdeckung weiterer betrügerischer Quartalsabrechnungen Ermittlungsziel gewesen sei, ist im Ergebnis festzuhalten, dass nur eine Teilentscheidung für ein Quartal getroffen worden war, nämlich das Quartal 3/2001.

Von Rechtswidrigkeit der Durchsuchung wegen Verstoßes gegen das Gebot der Doppelbestrafung kann nach alledem nicht ausgegangen werden.

Sonstige Gesichtspunkte, die Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Die getroffene Anordnung hält auch der Überprüfung unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes stand. Der angefochtene Beschluss lässt sehr konkret erkennen, auf die Gewinnung welcher Beweismittel der Eingriff gerichtet war, so dass Zweifel über den Umfang der Maßnahme ausgeschlossen erscheinen.